

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

30. Verordnung vom 17.06.1834 publ. 25.06.1834

30) Regierungs = Bekanntmachung
vom 17. Jun., publ. den 25. Jun.
1834.

Da in den deutschen Bundesstaaten eine Betr. polizeiliche
Controlle von
Reisenden. genauere polizeiliche Controlle der Reisenden allgemein nothwendig erachtet worden: so ergehen rücksichtlich derjenigen Personen, welche sich zum Reisen anderer Gelegenheit, als der Post bedienen, von Seiten der Großherzoglichen Regierung des Herzogthums Oldenburg, die nachfolgenden Vorschriften:

1.

Ein Jeder, welcher aus der Beförderung von Reisenden mit Fuhrwerk gegen Vergütung ein Gewerbe macht, hat davon beym Amte oder Magistrate seines Wohnorts, in Zeit von acht Tagen, Anzeige zu machen, und seinen Namen in das von dem Amte oder dem Magistrate zu diesem Zwecke zu eröffnende Register einzutragen zu lassen. Daß solches geschehen sey, ist demselben durch schriftlichen, gratis zu ertheilenden Amtsattest zu bescheinigen.

2.

Die Lohnkutscher und andere obgedachtes Gewerbe treibenden Personen, haben sich binnen derselben Frist, mit einem von dem Amte ihres Wohnortes visirten Register zu versehen, in

welches sie nach bestimmten Rubriken, regelmäßig und ohne Ausnahme,

- 1) Tag für Tag
- 2) Namen
- 3) Stand
- 4) Wohnort

jedes einzelnen Reisenden, sowohl des einheimischen, als auch des fremden, den sie befördern, desgleichen

- 5) deren Bestimmungsort
- 6) so wie den Namen des den Reisenden fahrenden Kutschers, und endlich
- 7) eine Bemerkung darüber:
 - a. ob der Reisende ihnen persönlich bekannt sey,
 - b. oder ob er durch einen ordnungsmäßigen Paß oder Legimationschein,
 - c. oder durch Zeugniß eines angeesehenen glaubwürdigen Ortseinwohners sich ausgewiesen habe,eintragen sollen.

Bey Fuhren, welche von bekannten Einwohnern zum Besuch benachbarter Dörter auf kürzere Zeit als 24 Stunden benutzt werden, bedarf es des Eintragens in jenes Register nicht.

3.

Miethkutscher zc. dürfen nur diejenigen einheimischen oder fremden Reisenden befördern, welche ihnen persönlich bekannt sind,

und

unbekannte Reisende nur dann, wenn diese über Namen, Stand und Wohnort,

a) entweder durch Vorzeigung eines von der Polizeybehörde des Wohnorts des Miethkutschers ausgestellten oder visirten Passes oder Legitimations-Scheins, oder

b) durch das persönliche Zeugniß eines an diesem Wohnorte angesessenen, mit den Verhältnissen des Reisenden bekannten glaubwürdigen Einwohners

sich ausweisen.

4.

Diejenigen Miethkutscher oder andere Personen, welche sich mit der Beförderung von Reisenden befassen,

1) ohne über dieses Gewerbe die im §. 1. vorgeschriebene Anzeige gemacht;

2) und ohne sich mit dem im §. 2. angeordneten Register versehen zu haben;

3) sowie diejenigen, welche diese auf Verlan-